

5. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Remagen vom 10. Juni 1985

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am XX.XX.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 5 Absatz 4 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

- (4) Totengedenkfeiern sowie andere Veranstaltungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung stehen, sind 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 2

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Nr. 2.4:

- 2.4 Sternenkindergab

§ 3

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (§ 12 Absatz 2 Punkt b) kann jederzeit erworben werden. Ein Anspruch auf Erstverleihung eines Nutzungsrechts an Reihengräbern (§ 12 Absatz 2 Punkt a) besteht erst, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.

§ 4

§ 16 a wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Rasengrabstätten werden als anonyme, mit einem zentralen Gedenkstein (halbanonym), mit ebenerdiger Grabplatte, als Sternenkindergab oder als Baumgräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung der Rasengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

- (5) Bei Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein, Sternenkindergräbern sowie Baumgräbern erfolgt die namentliche Kennzeichnung durch den Friedhofsträger, sofern keine anonyme Beisetzung gewünscht ist.
- (6) unverändert

§ 5

Der Friedhofssatzung wird folgender § 20 a hinzugefügt:

§ 20 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

§ 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung auf Antrag erstattet.

§ 7

§ 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Koniferen/Gehölze sind bis zu einer Wuchshöhe von 1,50 Meter zulässig und müssen regelmäßig auf diese Höhe zurückgeschnitten werden. Der Friedhofsträger ist befugt, das Schneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern anzuordnen.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl, Bürgermeister